

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 20 (2007)

Artikel: Wartauer Feuerordnung um 1700 : ein Schriftstück aus dem Archiv der Chilchligutsgenossenschaft Malans
Autor: Stricker, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wartauer Feuerordnung um 1700

Ein Schriftstück aus dem Archiv der Chilchligutsgenossenschaft Malans

Hans Stricker

Wie Oskar Peter in seinem unvergesslichen Buch über die Gemeinde Wartau¹ auf Seite 178 schreibt, sind die alten Wartauer Dörfer – mit Ausnahme von Malans – im Laufe der Jahrhunderte oft mehrfach den Flammen zum Opfer gefallen. Der hierzu lande häufige und ungestüme Föhn erfordert ja noch heute alle Aufmerksamkeit der Dorfbewohner – um wieviel grösser muss da die Gefährdung der Gemeinschaft in früheren Zeiten gewesen sein, als die Feuerstätten noch primitiver, die Methoden der Brandbekämpfung einfach und nur zu oft wirkungslos waren! So musste der Gemeinde denn alles daran liegen, für den Umgang mit dem gefährlichen Element genaue Weisungen zu erlassen, damit ein Ausbrechen des Feuers von vornherein möglichst verhindert werden konnte.

Ein solches Dokument ist dem Schreibenden um 1972² zu Gesicht gekommen, als er anlässlich der Erforschung der Orts- und Flurnamen die wartauischen Archive durcharbeitete. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein undatiertes handschriftliches Reglement, der Schrift nach zu schliessen etwa um 1700 abgefasst, das sich im Besitz der Chilchligutsgenossenschaft Malans befindet.

Nachfolgend wird der Text unverändert wiedergegeben. Der Leser lasse sich durch die regellose Schreibweise (namentlich in der Gross- und Kleinschreibung) und durch den teilweise flüchtigen, inkonsequenten Satzbau nicht beirren; mit etwas Fingerspitzengefühl ist es durchaus möglich, sich durch die oft grotesk verzerrten, oft

aber auch unverkennbar von der Mundart geprägten Schreibungen hindurchzulesen. In seltenen Fällen liefere ich als Fussnote eine kurze Erläuterung nach.

Der Text im Wortlaut

Feuerordnung um 1700, im Besitz der Chilchligutsgenossenschaft Malans
Zur verhütung und wahrung dess so höchst geföhrlichen, und schädlichen feürr schadens, liederlich und ohn besonen Leüthen, Ist vor einer Gantz Ehrsamem Gemeindt Warthauw, Einhellig ermehret³, auss jedem Dorff einen Ehr-

lichen Man zu bestellen, und deme mit angeruoffter hilff Gotes vor Zue kommen; Folgende Regel Zu halten auf gesetzt,

Erstens solle in allen Dörfferen dess Nachts, also auch dess tags an einem Sontag oder festag fleissige Wacht gehalten werden und solle Jederman gewarnet sein dyssere Wachter, in Ihrem Beruoff ohn gehinderet lassen abwarten.

Sollen noch beschaffenheit der Dörfferen 1 oder 2 Ehrliche Mäner erwelt werden die feür statten zu besichtigen.

Ist dass leider in über mässigen schwang gekomene Tobac Rauchen



Malans in der Gemeinde Wartau. Die Bezeichnung «Chilchligutsgenossenschaft» für die hiesige Geschlechterkorporation erinnert bis heute an die nach der Reformation zerfallene St.Laurentiuskapelle, an deren Stelle 1817/19 ein kleines Schulhaus errichtet wurde. Luftaufnahme 2006 Hans Jakob Reich, Salez

gänzlich abgestellt sin⁴ in den Dörfferen, auf den gassen, auch in den ställen, und städlen, und wo es sonsten gefährlich Zu sein scheint, dass die Vorgesezte in Dörfferen wo es etwann übermässige Zusamen Konfften weren, es also bar abstellen Mögendt.

Ist auch alles feür hollen, und über die gass tragen, von Weibs Personen, und anderen abgestellt, und ohn Zulässig, wellicher person aber feür begehren Thete, oder die der begerten wilfahret, sollen in gleicher Buoss sein.

Solle allen Handtwercks leüthen sonderlich den Brodt Begcken schmiden und ferberen, auch allen denen die in Ihren Eignen heüsseren bachen abgestellt und verboten sein, sonderlich aber dass Seechten⁵, wor von leicht ein grossen schaden wieder fahren könte, wan ein starker lufft oder windt gehet.

Ohne beding ist den Tischmachen, und Zimerleüthen verboten bey Ihrer Arbeyt Tabac zu rauchen und feür zu machen.

Wann Got auss seiner verhengnuss, dass einte oder andere Dorff mit feürs Brunst heimgesucht wurde, Alss dann ein jeder Ehrlich gemeindts gnoss, schuldig sein, und verbunden mit darzu Dienlichem werck zeüg geflyssen auf dem blaz also bahr erscheinen da dass feür angangen und der Noht helffen wehren so viel Möglich ist.

Soollen auch in allen Dörfferen gnugsame feür Höggen und und feür leiteren versehen sein, und deme wo dass feür auf gangen Dar mit zuhilff komen.

Wie Die Feür gschauwer sich zu verhalten

Erstlich sollendt sy all alle monat oder so es die noht erfordert schuldig sein von Hauss zu Hauss gehen, und die Bestellung der feür statten ordentlich in acht Nemen wie folget:

Erstens Solle, eine Jede Küche oder feür statt einen ordentlichen feür Zeüg der wertschafft ist zu brauchen wann man in Nöhtig, auch Mit wasser versehen sein Zur Nohtdurfft.

Solle die Herd Bladten oder feür statt an keiner Holz wandt stehen, dass

dass feür einigen schaden Zu füegen könnte.

Solle dass Kämi sauber und ordentlich gewüscht sein, und nicht mit Holz hurden, sonder mit Taugstein oder sonsten mit Pflaster Maurr gemacht sein, wo aber Noch hurden Kämi⁶ wehren, sollendt die feür gschauwer dieselbige Mögen vor ohngültig erkennen und dargegen die besagte Taugstein oder sonsten Maurr Kehme Zu Machen schuldig sein. Innerhalb 2 Monet Zit, Es soll auch dass Keme ob dem Tach eine rechte Höhe haben.

Die Stuben öffen sollen an Keiner Holz wandt anstehen, sonder Zwüsch den Holz wandt und dem Offen Noch blaz sein, dass die feür gschauwer erkenen dass es kein gfahr habe, wann aber die öffen liederlich verwahrt und unsorgsam mit darumb umgangen wurde Mögen die feür gschauwer über warnen hein⁷ den Offen für ohn gültig erkennen und von stund an dass feür abschlagen, und wann dass warnen nicht helffen wollte dem Offen ein loch Machen dass er ohn tüchtig ist Zum feüren.

Solle alle und Jeden, Sy habendt gewelbte oder ohngewelbte feür statten, Kurtz abgeschlagen und ohn erlaubt sein, einiges Holz⁸ in den öffen Therren⁹ Nächtlicher weill oder Zeit, dess Nohen¹⁰ schwere ohn glügckter¹¹ getreüwt¹² und wider fahren.

Solle auch alles Hanpf und Maschgelt¹³ schleyssen¹⁴, in den Heüsseren und ställen und städlen, sonderlich bey dem Liecht ohnerlaubt und ab geschlagen sein.

Solle Niemandt anderst dann mit einer wohlversehnen Lathernen, in stall oder stadel, gehen, Zur Nohturfft¹⁵.

Sollen Herbst Zeit alle Torgel Meister schuldig sein Zu den liechteren In Törglen¹⁶ fleyssig acht Zu haben umb die selbigen fleissig versorgen, dass kein ohn glückt und schaden durch hinlässigkeit widerfahre, denen es an vertraut ist.

Solle auch keiner, wann er eine Neüwe feür statt auf gericht oder Eine alte verenderet, gewalt haben Zufeüren, sie

seye dann von den verordneten feürgschauwern: und Zweyer grichts Meneren¹⁷ Für gültig und recht erckehnt, wor Zu dann glügck und Gotes Segen ge wünscht wirt.

Sollen dysser obgeschribene puncten an allen Neüw Jahr Tag oder erste Dorff samblung ver lessen werden, und den selben Noch Zu kom schuldig sein

[in anderer Schrift:] von Jeden artikel bey ½ Cronen buss.

1 OSKAR PETER, *Wartau. Eine Gemeinde im st.gallischen Rheintal, Bezirk Werdenberg. Siedlungs- und wirtschaftsgeographischer Beitrag zur Heimatkunde des Kantons St.Gallen.* Hrsg. von Otmar Widmer und der Ostschweizerischen Geographischen Gesellschaft St.Gallen. [In zwei Teilen publiziert.] St.Gallen 1956 und 1960.

2 Dieser Text wurde erstmals veröffentlicht im «Alvier», Beilage zum «Werdenberger und Obertoggenburger», 15./16. Dezember 1978.

3 *Ernehret* heisst: 'in einer Abstimmung beschlossen'.

4 Unklare Stelle.

5 *Sechten*, älter mundartlich für 'durchsehen; Asche auslaugen und die schmutzige Wäsche damit wiederholt übergossen, darin einweichen, «die Wäsche laugen»'. Vgl. Id. 7, 242f.

6 *Hurdenchämmi* 'aus Ruten geflochtene Kaminwände'.

7 *Über warnen hein*, wörtlich: über Warnen hin, also 'nachdem gewarnt worden war'.

8 *Einiges Holz* heisst hier: 'irgendwelches Holz'.

9 *Therren* bedeutet 'dörren, trocknen', mundartlich *teere*.

10 *Dess Nohen*, älter dt. *desnahen*, heisst 'woraus, wodurch'.

11 Mehrzahl zu *Unglück*, also: 'Unglücksfälle'.

12 *Gedräut*, zu *dräuen* 'drohen'; also: 'gedroht haben'.

13 *Maschgelt* ist die weibliche Hanfpflanze (im Gegensatz zum *Fimmel*); vgl. Id. 4, 502.

14 Das Spalten (Schleissen, *Schleizen*) der Hanfstengel als Teil ihrer Verarbeitung zu Gespinnstfasern.

15 *Zur Notdurft*, hier: 'nach Notwendigkeit'.

16 Mundartl. *Torggel* m. 'Most- oder Weinpresse' sowie das betreffende Gebäude.

17 Amtsleute, Mitglieder des sog. Zweiergerichts.